



– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„DEUTSCH-GRIECHISCHE GESELLSCHAFT KREFELD e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Krefeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Völkerverständigung und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschen, Griechen und Angehörigen anderer Nationalitäten. Er wird getragen vom Geist des vereinten Europa. Daher versteht er kulturelle Unterschiede als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens, vermittelt diese und trägt zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit bei. Er bewahrt die bikulturelle bzw. multikulturelle Identität der in der Bundesrepublik lebenden Griechen, insbesondere der zweiten und dritten Generation, durch die Pflege der griechischen Kultur.

Dieses Ziel wird insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht:

1. Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art.
2. Er organisiert die Durchführung von Theaterstücken in deutscher oder griechischer Sprache.
3. Er unterstützt und fördert den deutsch-griechischen Schüleraustausch.
4. Er bietet Beratung und Information für neu zugewanderte griechische Familien, insbesondere für Kinder und Jugendliche bei der Eingliederung in das deutsche Bildungssystem, sowie Hilfen für Erwachsene bei der Eingliederung in die Arbeitswelt an.
5. Er fördert die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Frauen und Senioren und unterstützt ihre Tätigkeiten in Arbeits- und Interessengruppen.
6. Der Verein kooperiert mit deutschen und griechischen Vereinen und Institutionen, sowie mit ähnlichen Einrichtungen anderer Nationalitäten. Er fördert nach Möglichkeit die Tätigkeit des Dachverbandes der „Deutsch-Griechischen Gesellschaften“ - Vereine.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er



Deutsch-Griechische Gesellschaft Krefeld e.V.



verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, unabhängig von seiner Nationalität und seinem Wohnort. Jugendliche benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag nicht innerhalb einer Woche ab, so gilt dies als Annahme des gestellten Antrages. Der Vorstand kann den Antrag nur schriftlich und nur aus Gründen ablehnen, die die Nichtaufnahme des Antragstellers rechtfertigen. Die Ablehnung ist zu begründen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder können unabhängig ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit durch Entscheidung der Mitgliederversammlung diejenigen Persönlichkeiten werden, die für die Menschheit, den Frieden, für Deutschland, für Griechenland, die Völkerverständigung, die Kultur oder den Verein Außerordentliches geleistet haben.

4. Alle volljährigen Mitglieder des Vereins haben das aktive und passive Wahlrecht. Bei den Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtskomitee ist die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts davon abhängig, dass keine rückständigen Mitgliedsbeiträge bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Streichung von der Mitgliederliste
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- d. mit der Annahme eines Amtes in einem Organ einer anderen „Deutsch-Griechischen Gesellschaft“.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

3. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung von der Mitgliederliste aus. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die Gelegenheit zur Zahlung der rückständigen Beträge an zwei aufeinander folgenden Wahlen des Vorstandes nicht nutzt. Ein Neueintritt in den Verein ist möglich, wenn



Deutsch-Griechische Gesellschaft Krefeld e.V.



das Mitglied zusätzlich zugleich mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag die rückständigen Mitgliedsbeiträge leistet.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

5. Mit der Annahme eines Amtes in einem Organ einer anderen „Deutsch-Griechischen Gesellschaft“ endet die Mitgliedschaft.. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand dem Mitglied die Beendigung bekannt gemacht hat. Gegen den Bescheid des Vorstandes kann das Mitglied Beschwerde allein mit der Begründung einlegen, dass ein Amt in einer anderen „Deutsch Griechischen Gesellschaft“ nicht angenommen ist. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den volljährigen Mitgliedern werden jährlich im voraus zu leistende Beiträge für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Aufsichtskomitee.

2. Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Das tagende Organ kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Sitzung geheim abgehalten wird.

3. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird. Beschlüsse, über die kein Protokoll geführt worden ist, sind nichtig.

4. Die Funktion eines Vereinsorganmitgliedes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden nach Maßgabe der Gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung



Deutsch-Griechische Gesellschaft Krefeld e.V.



1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, in deren Zuständigkeitsbereich folgendes fällt:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Aufsichtskomitees
- b. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtskomitees
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtskomitees und des Wahl-Komitees
- d. Satzungsänderung
- e. Auflösung des Vereins
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über die Beschwerde wegen Beendigung der Mitgliedschaft nach Annahme eines Amtes in einem Organ einer anderen „Deutsch-Griechischen Gesellschaft
- i. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat Januar oder Februar eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Räumen des Vereins bzw. des Vereinslokals und je nach Bedarf durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtskomitees eröffnet. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Handhebung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollführer.

7. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl nicht erforderlich, soweit andere Vorschriften dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, selbst wenn die zu ändernden Bestimmungen den Zweck des Vereins betreffen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder



erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

9. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

§ 9 Vorstand

1. Für die Zeit, die zwischen zwei Mitgliederversammlungen liegt, wird der Verein vom Vorstand im Rahmen der von der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Gesetzen geführt.

2. Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer sowie einem Beisitzer.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt, und die weitere Ämterzuweisung wird innerhalb des Vorstands einvernehmlich geregelt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Nationalität der Vorstandsmitglieder bei der Besetzung des Vorstands soll offen sein.

5. Die Wahl wird durch ein Wahlkomitee vorbereitet und durchgeführt, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Wahlen des Vorstands und des Aufsichtskomitees finden während der Hauptversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahlen durchgeführt werden, muss vier Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle derjenige, der bei den Wahlen des Vorstands die nach ihm meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Der Vorstand tagt nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist darüber hinaus befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es dazu die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat.



Deutsch-Griechische Gesellschaft Krefeld e.V.



9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

11. Der Vorstand bestimmt auch die Delegierten zum Dachverband der „Deutsch-Griechischen Gesellschaften“ – Vereine.

§ 10 Aufsichtskomitee

1. Das Aufsichtskomitee besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, d.h. aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird zusammen mit dem Vorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt. Die gleichzeitige Kandidatur für Aufsichtskomitee und Vorstand ist unzulässig.

2. Die Wahl der Kandidaten für das Aufsichtskomitee geschieht in der gleichen Art und Weise und innerhalb der gleichen Fristen wie für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

3. Das Aufsichtskomitee prüft die Finanzen des Vereins und erstattet während der Mitgliederversammlung Bericht. Das Aufsichtskomitee kann jederzeit Auskunft über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verlangen. Seine Prüfungsrechte umfassen Einsichtnahme in jedes Schriftstück des Vereins.

4. Das Aufsichtskomitee berät nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden, wenn dieses von ihm oder einem anderen Mitglied des Komitees als notwendig betrachtet wird.

5. Werden Missstände aufgedeckt, so beruft das Aufsichtskomitee eine Sitzung des Vorstands ein. Sollte die Sitzung keine befriedigende Regelung der Missstände bringen, beruft das Aufsichtskomitee eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Vorschriften für die Einberufung durch den Vorstand gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder aufgelöst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine erneute Mitgliederversammlung zu berufen, mit der gleichen Tagesordnung, wobei die Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.



Deutsch-Griechische Gesellschaft Krefeld e.V.



2. Das Vermögen des Vereins fällt dem „Förderverein zugunsten Krebskranker Kinder Krefeld e.V.“ zu und sein Archiv dem Dachverband „Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften“ – in Bonn.

3. Zur Liquidierung des Vereinsvermögens werden von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren gewählt.

Die Satzung wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. August 2007 geändert.